

Gesetz vom zum Schutz der Jugend
(Wiener Jugendschutzgesetz 1985)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Zielbestimmung

§ 1. Aufgabe dieses Gesetzes ist unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, die geeignet sind, ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Kinder: Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendliche: Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete Jugendliche und jugendliche Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes.
3. Erziehungsberechtigte: Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.
4. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte nach Ziffer 3 oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde.
5. Öffentliche Veranstaltungen: Filmaufführungen, Fernseh- und

Videovorführungen, Vorführungen von Stehbildern, Theateraufführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (auch Spiele, Sportereignisse sowie Ausstellungen); dies gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Modeschauen und Verkaufsausstellungen) oder für Veranstaltungen, die Wissenschafts-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungszwecken dienen. Die Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein und dürfen nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sein. Nicht als öffentliche Veranstaltungen gelten die der Religionsausübung dienenden Handlungen.

Ausweispflicht

§ 3. Kinder und Jugendliche sind verpflichtet, im Zweifelsfall den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten, ihr Alter, z.B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen, dies jedoch nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht Kindern oder Jugendlichen jeden Alters gestattet ist.

Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen

§ 4. (1) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen einhalten.

(2) Erziehungsberechtigte sind berechtigt, den Besuch von Veranstaltungen und den Aufenthalt in Gaststätten und Buschenschenken außerhalb der in den §§ 8, 9, 10 und 14 gezogenen Grenzen durch Kinder und Jugendliche zu billigen, wenn diese dadurch

in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung nicht gefährdet erscheinen. Nach vorheriger Billigung durch die Erziehungsberechtigten ist das Verhalten des Jugendlichen jedenfalls nicht strafbar.

(3) Erziehungsberechtigte sind zur Auskunft verpflichtet, wenn die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden oder Organe anfragen, ob sie einem Kind oder Jugendlichen den Besuch oder den Aufenthalt außerhalb der in den §§ 8, 9, 10 und 14 gezogenen Grenzen gebilligt haben. Diese Verpflichtung zur Auskunft besteht für den Erziehungsberechtigten dann nicht, wenn mit der Auskunft für den Erziehungsberechtigten die Gefahr seiner strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung verbunden wäre.

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

§ 5. (1) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Anordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen des Betriebes oder der Veranstaltung dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden.

Allgemeine Pflichten

§ 6. Unbeschadet der in den §§ 4 und 5 bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei Kindern oder Jugendlichen herbeiführen können bzw. Kindern und Jugendlichen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 7. (1) Kinder dürfen sich an allgemein zugänglichen Orten in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr nur mit einer Begleitperson oder aus einem rechtfertigenden Grund aufhalten. Ein solcher Grund ist dann anzunehmen, wenn der Aufenthalt im Zusammenhang mit Anlässen steht, die dem Kind nicht verboten sind (z.B. erlaubte Veranstaltungsbesuche, Lehrkurse, Reisen, Verwandtenbesuche).

(2) Jugendliche dürfen sich an allgemein zugänglichen Orten in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr nur mit einer Begleitperson oder aus einem rechtfertigenden Grund (Abs. 1, 2. Satz) aufhalten.

Besuch öffentlicher Veranstaltungen

§ 8. Soweit dieses Gesetz in den §§ 9 und 10 nicht anderes vorsieht, ist Kindern der Besuch öffentlicher Veranstaltungen, die nach 21 Uhr enden, Jugendlichen der Besuch solcher Veranstaltungen, die nach 24 Uhr enden, nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen

§ 9. (1) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen nur mit einer Begleitperson gestattet. Hiervon ausgenommen sind für Kinder dieser Altersstufe bestimmte Handpuppenspiele, Marionettenaufführungen und sonstige Vorstellungen. Jene Veranstaltungen, auf die kinogesetzliche Vorschriften Anwendung finden, dürfen nur besucht werden, wenn die Zulassung der Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Filmaufführung kinobehördlich genehmigt wurde.

(2) Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Besuch öffentlicher Filmaufführungen sowie Fernseh- und Videovorführungen, auf die die kinogesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, nur gestattet, wenn ihre Zulassung hiezu kinobehördlich genehmigt wurde. Andere öffentliche Filmaufführungen, Fernseh- und Videovorführungen, dürfen von Kindern und Jugendlichen nicht besucht werden, wenn sie im Sinne des § 18 eine Jugendgefährdung herbeiführen können.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des 2. Absatzes ist Kindern der Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen nach 21 Uhr und Jugendlichen ein solcher Besuch nach 24 Uhr nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen und Teilnahme an einem Tanzunterricht

§ 10. (1) Kindern ist

1. der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen,
 2. die Teilnahme an einem Tanzunterricht nach 21 Uhr,
 3. der Besuch von Kinderbällen oder ähnlichen Veranstaltungen für Kinder nach 21 Uhr
- nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

(2) Jugendlichen ist der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen sowie die Teilnahme an einem Tanzunterricht nach 24 Uhr nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Glücksspiele und Spielapparate

§ 11. (1) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen aller Art und die Benützung folgender, zum Publikumsgebrauch bereitgestellter mechanischer, elek-

tromechanischer oder elektronischer Spielapparate nicht gestattet:

- a) Spielapparate, bei denen dem Benutzer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispiele bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette und dergleichen) ausgefolgt wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist,
- b) Spielapparate, die vom Spielinhalt her geeignet sind, gegen Menschen oder Sachwerte gerichtete Aggressionen zu fördern.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder überwiegend dem Betrieb der im Absatz 1 bezeichneten Spielapparate dienen.

(3) Kinder dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen öffentlichen Orten aufhalten, an denen mehr als zwei Spielapparate im Sinne des Absatzes 1 aufgestellt sind.

(4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

Besuch öffentlicher Ring- und Boxkämpfe

§ 12. Kindern ist der Besuch öffentlicher Berufsring- und Berufsboxkämpfe nicht gestattet.

Ausnahmen und weitere Beschränkungen

§ 13. (1) Die Behörde hat auf Antrag der Veranstalter für örtlich und zeitlich bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 8 bis 12 zu gestatten, wenn dadurch

eine nachteilige Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen (§ 1) nicht zu befürchten ist. Die Behörde hat in solchen Bewilligungen die Altersstufen der Kinder und Jugendlichen zu bezeichnen, die zu der öffentlichen Veranstaltung zugelassen werden dürfen, und gleichzeitig zu bestimmen, ob der Besuch mit oder ohne Begleitperson zugelassen wird.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von Veranstaltungen (§§ 8 bis 12) hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung von Kindern oder Jugendlichen mit Grund zu befürchten ist.

(3) Eine solche Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen; sie tritt mit Ablauf des Tages der Herausgabe der Nummer des Amtsblattes in Kraft, das die Verordnung enthält. Sofern diese Veranstaltung öffentlich angekündigt wird, ist auf diese behördliche Beschränkung hinzuweisen.

Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben

§ 14. (1) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Tagesbars und Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben) und Branntweinschenken nicht gestattet.

(2) In sonstigen Gastgewerbebetrieben und Buschenschenken dürfen sich Kinder nur zur Einnahme einer Mahlzeit oder zur Überbrückung einer notwendigen Wartezeit aufhalten. Ansonst ist dieser Aufenthalt nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet. Der Aufenthalt darf für Kinder nur bis 21 Uhr gebilligt werden.

(3) Jugendliche dürfen sich in solchen Lokalen bis 24 Uhr, nach 24 Uhr nur zur Einnahme einer Mahlzeit, zur Überbrückung einer notwendigen Wartezeit oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten aufhalten.

(4) Kindern und Jugendlichen sind der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen nur mit einer Begleitperson gestattet.

(5) Jugendlichen sind auch ohne Begleitperson der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes anläßlich von Reisen und Ausflügen oder im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit gestattet.

(6) Die Behörde kann durch Verordnung die gesetzlichen Voraussetzungen für den zulässigen Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschänken und Beherbergungsbetrieben einschränken, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt oder das Übernachten nach Art, Lage oder ständigen Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche gefährden könnte. Für die Kundmachung der Verordnung sind die Bestimmungen des § 13 Absatz 3 anzuwenden. Der Unternehmer ist von dem Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen.

Aufenthalt in Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution verwendet werden

§ 15. Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Räumlichkeiten nicht gestattet, die für die Ausübung der Prostitution verwendet werden. Die Überlassung dieser Räumlichkeiten an Kinder und Jugendliche und deren Duldung in solchen ist verboten.

Alkohol- und Tabakkonsum

§ 16. (1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

(2) Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der

Konsum von gebrannten geistigen Getränken in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

Suchtgifte

§ 17. Kindern und Jugendlichen ist der Genuß von Suchtgiften nicht gestattet.

Jugendgefährdende Gegenstände

§ 18. Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb, Besitz oder die Verwendung von Gegenständen nicht gestattet, die geeignet sind, ihre Achtung vor der Menschenwürde, z.B. durch die Verherrlichung von Kriegshandlungen und anderen Gewalttaten oder durch die Reizung einer die Menschenwürde mißachtenden Sexualität, zu gefährden. Solche Gegenstände können Schriften, Bilder, Filme, Video- und Tonbänder, Schallplatten, Spielautomaten und anderes mehr sein.

Strafbestimmungen

§ 19. (1) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sind Verwaltungsübertretungen, soferne die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Absatz 1) begehen und hiedurch einen Gewinn erzielen, sind mit Geldstrafe bis zu 100.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Absatz 1) ohne Gewinnerzielung begehen, sind mit Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Jugendliche, die eine Übertretung (Absatz 1) begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S zu bestrafen.

(5) Suchtgifte und jugendgefährdende Gegenstände, die Kinder und Jugendliche entgegen den Bestimmungen der §§ 17 und 18 erwerben oder besitzen, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes für verfallen erklärt werden.

Zuständigkeit

§ 20. (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist von der Bundespolizeidirektion Wien zu überwachen.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

Schlußbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 28. Jänner 1972, LGBl. für Wien Nr. 7, zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1971) außer Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

Mit dem Landesgesetz vom 28. Jänner 1972, LGBl. für Wien Nr. 7, zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1971) ist zuletzt eine landesgesetzliche Regelung des Jugendschutzes in Wien erfolgt. Durch die österreichische Familienrechtsreform, die im Jahre 1978 abgeschlossen wurde, sind unter anderem Veränderungen in den Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern eingetreten, die den Bereich des Jugendschutzes nicht unbeeinflußt lassen. Durch Veränderung gesellschaftlicher Einstellungen auf manchen Gebieten (z.B. Besuch von Tanzveranstaltungen) sind einerseits tolerantere Regelungen möglich, andererseits macht die technische Entwicklung z.B. auf dem Gebiete des Spielautomatenwesens und im Videobereich eingrenzende gesetzliche Anpassungen unerlässlich. Im Hinblick auf die Vielzahl von notwendigen Detailänderungen erscheint eine Novellierung des geltenden Wiener Jugendschutzgesetzes 1971 unzweckmäßig, sodaß die Form einer Neufassung des Wiener Jugendschutzgesetzes gewählt wurde.

Ziel:

Die künftige landesgesetzliche Regelung zum Schutz der Jugend soll im Einklang mit den Grundsätzen der österreichischen Familienrechtsreform stehen und den Gegebenheiten der gesellschaftlichen Realität in bezug auf den Jugendschutz Rechnung tragen.

Lösung:

Entwurf eines Wiener Jugendschutzgesetzes 1985: Anpassung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen an die geänderten gesellschaftlichen

Verhältnisse; Berücksichtigung, daß einerseits tolerantere Regelungen z.B. in bezug auf Zeitgrenzen, Besuch von Tanzveranstaltungen getroffen, andererseits notwendig erscheinende strengere Bestimmungen, z.B. auf dem Gebiete des Spielapparatewesens und im Videobereich, normiert werden. Festlegung der besonderen Verantwortung der Erziehungsberechtigten, in den im Entwurf vorgesehenen Fällen nach Maßgabe der stets zu beachtenden und unverzichtbaren Zielbestimmung des Gesetzesentwurfes (Schutz der Jugend vor Gefahren) ein bestimmtes Verhalten der Kinder und Jugendlichen zu billigen.

Alternativen: keine

Kosten: Gegenüber der Vollziehung des Wiener Jugendschutzgesetzes 1971 werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Unter den Kompetenztatbestand "Jugendfürsorge" fallen Maßnahmen der Befürsorgung und der Hilfe, die dazu dienen, die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung, also die Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern (öffentliche Jugendwohlfahrt).

Wie der Verfassungsgerichtshof in richtungsweisenden Erkenntnissen festgestellt hat, fallen Maßnahmen polizeilichen Charakters nicht unter die Jugendfürsorge, sondern werden als Jugendschutz im engeren Sinne der eigentlichen oder reinen Jugendfürsorge gegenübergestellt. (Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1955, Slg. 2873 und Slg. 2875). Das Rechtsgebiet des polizeilichen Jugendschutzes gehört daher, da es in der Bundesverfassung weder in Gesetzgebung noch in Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes verwiesen wird, zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Die erste landesgesetzliche Regelung des Jugendschutzes erfolgt in Wien durch das Wiener Jugendschutzgesetz vom 27. September 1963, LGBl. für Wien Nr. 23.

Eine Tagung der Jugendschutzreferenten der Bundesländer am 15. März 1966 führte zur Ausarbeitung von Empfehlungen, bei aller Anerkennung des den länderweisen Besonderheiten Rechnung tragenden föderalistischen Prinzips, die Jugendschutzgesetze der einzelnen Länder möglichst zu vereinheitlichen. Diesen Empfehlungen folgend, wurde auch das Wiener Jugendschutzgesetz vom 27. September 1963 durch das Gesetz vom 23. Februar 1968, LGBl. für Wien Nr. 14, novelliert.

Durch den gerade im Bereich des Jugendschutzes rascher als auf anderen Rechtsgebieten eintretenden Wandel in den Auffassungen

und Haltungen der Gesellschaft, aber auch durch neuauftretende Gefahren, ergaben sich bald nach der Novelle 1968 wieder wesentliche Änderungswünsche. Mit dem Landesgesetz vom 28. Jänner 1972, LGBl. für Wien Nr. 7 zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1971) wurde nach neuerlicher Abhaltung einer Expertenkonferenz der beamteten Jugendschutzreferenten der Bundesländer, geäußerten Wünschen und festgestellten Notwendigkeiten Rechnung getragen.

Die österreichische Familienrechtsreform, die sich im Wege von Teilreformen durch eine größere Zahl einzelner Gesetzgebungsakte, beginnend schon im Jahre 1960, vor allem aber auf die Siebzigerjahre erstreckte, wurde 1978 abgeschlossen. Sie brachte durch den Partnerschaftsgedanken und durch den Gleichheitsgrundsatz als grundlegend neue Rechtsstrukturen zwischen Ehepartnern untereinander sowie zwischen Eltern und ihren Kindern, andere Denkschemata in die gesellschaftliche Realität. Die Neuregelung der "rein persönlichen" Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern nach dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 403/77, gab der Idee einer autonomen elterlichen Gestaltungsbefugnis in der Familie, im ABGB breiten Raum.

Diese Veränderungen können den Bereich des Jugendschutzes nicht unbeeinflußt lassen. Die besondere Verantwortung der Erziehungsberechtigten soll es ihnen künftig möglich machen, Grenzen des Jugendschutzgesetzes im Einzelfall dann zu überschreiten, wenn sie die dadurch für das Kind oder den Jugendlichen geschaffene Situation als unbedenklich beurteilen können. Gleichwohl wird eine Grundstruktur an unveränderlichen Regelungen zur Abweisung von Gefahren für Kinder und Jugendliche unverzichtbar bleiben. Auch die auf dem Gebiet des Spielautomatenwesens in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen, vor allem durch die unerhört ausgeweiteten technischen Möglichkeiten sowie der Bereich der Videospielkassetten machen gesetzliche Anpassungen unerlässlich.

Andererseits sind durch Veränderung gesellschaftlicher Einstel-

lungen auf manchen Gebieten, z.B. beim Besuch von Tanzunterhaltungen, liberalere Regelungen möglich.

Ein besonderes Anliegen war auch die Vereinheitlichung von Zeit- und Altersgrenzen, um im Zusammenhang mit einer möglichst einfachen, klaren Sprache, die Verständlichkeit des Gesetzes für den Normadressaten entscheidend zu erhöhen und damit einen wesentlichen Beitrag zur leichteren und effektiveren Durchsetzung zu leisten.

Im Gesetz sollte weitestgehend zum Ausdruck kommen, daß der Schutzgedanke bei Kindern und Jugendlichen im Vordergrund steht. Daher wurden die allgemeinen Pflichten, die Pflichten der Unternehmer und Veranstalter sowie ganz besonders die Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen bereits an die Spitze der normativen Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt.

Die Veränderungen von Grundhaltungen des Gesetzgebers gegenüber der zu regelnden Materie und die Vielzahl von Detailänderungen lassen eine Novellierung unzweckmäßig erscheinen, sodaß die Form eines neuen Gesetzesentwurfes gewählt wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

Zu § 1

Kinder und Jugendliche bedürfen in der modernen Gesellschaft eines besonderen Schutzes vor den Gefahren einer Entwicklungsschädigung. In der Großstadt sind die Gefahren besonders vielfältig, die den jungen Menschen bedrohen, der in seiner Urteilskraft noch nicht so gefestigt ist. Das Gesetz knüpft an die typischen Gefahrenquellen an und versucht durch Verbote oder Beschränkungen die schädlichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dabei mußte darauf Bedacht genommen werden, daß die einwandfreie

Betätigung von Kindern und Jugendlichen durch dieses Gesetz nicht behindert werden soll.

Insofern hat diese Bestimmung normativen Inhalt, als sie als Auslegungsregel heranzuziehen ist. Es erscheint nämlich unerlässlich, den Charakter des Gesetzes durch eine präambelartige Einleitung darzustellen, da die einzelnen Bestimmungen im Zweifel im Sinne der hier getroffenen Aussage auszulegen sein werden. Der Schutzgedanke des Gesetzes wird durch den Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten besonders betont.

Zufolge einer Anregung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien im Begutachtungsverfahren wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen auch vor Gefahren, die ihre soziale Entwicklung beeinträchtigen, in diese Bestimmung aufgenommen, da dies zweifelsohne ein Anliegen der modernen Gesellschaft darstellt und eben dem Erfordernis der gesellschaftlichen Realität entspricht.

Zu § 2

Mit dieser Bestimmung wird festgestellt, wer für den Bereich des Gesetzes als Kind und als Jugendlicher angesprochen wird. Die Ausnahme bezüglich verheirateter Jugendlicher kommt nur für weibliche Personen in Betracht, weil nach den ehegesetzlichen Vorschriften die Eheschließung eines Mannes erst mit der Volljährigkeit bzw. Volljährigkeitserklärung vorgenommen werden darf. Eine Volljährigkeitserklärung kann jedoch frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

Die Ausnahme zugunsten der Angehörigen des Bundesheeres kann sich begrifflich nur auf männliche Jugendliche erstrecken. Die Wehrpflicht besteht nach § 15 Absatz 1 des Wehrgesetzes vom 7. September 1955, BGBl. Nr. 181, in der geltenden Fassung für alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, die neben anderen Voraussetzungen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach § 15 Absatz 2 dieses Gesetzes kann jedoch eine freiwillige Ab-

leistung des Präsenzdienstes schon ab Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen.

Die Unterscheidung zwischen Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen (zu denen die Erziehungsberechtigten natürlich auch gehören können) ist im Hinblick auf die Möglichkeit getroffen worden, im Einzelfall Kindern oder Jugendlichen die Billigung zum Besuch von Veranstaltungen oder zum Aufenthalt in Gaststätten oder Buschenschenken auch außerhalb der in diesem Gesetz gezogenen Grenzen zu erteilen (§§ 8, 9, 10 und 14).

Dieses Billigungsrecht soll jenen Personen eingeräumt werden, die das Kind oder den Jugendlichen so gut kennen oder so dicht betreuen, daß sie die Unschädlichkeit einer solchen Billigung für den Minderjährigen im Einzelfall beurteilen können. Neben den Eltern (jeder Elternteil gemäß §§ 137, 144 ABGB) und sonstigen Personen oder Institutionen, die Erziehungsrechte auf gesetzlicher oder behördlicher Grundlage ausüben, sind insbesondere auch Pflegeeltern diesem Kreis zuzuzählen.

Begleitpersonen sind (neben den begleitenden Erziehungsberechtigten) alle jene, denen von eben diesen Erziehungsberechtigten im Einzelfall die Aufsicht übertragen oder anvertraut wurde. Dies wird auch auf Kindergarten- und Hortpersonal, Lehrpersonen sowie auf Mitarbeiter von Jugendorganisationen bzw. Betreuer bei Freizeitaktionen zutreffen.

Die Begleitperson muß in der Lage sein, ihre Berechtigung zur Aufsicht auf Verlangen der Überwachungsorgane glaubhaft zu machen. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Auswahl der Begleitpersonen darauf zu achten, daß sie keine untaugliche Person mit dieser Aufgabe betrauen. Von einer Begleitperson kann nur dann gesprochen werden, wenn diese ihre Aufsichtspflicht tatsächlich ausübt.

Im Übrigen wird bei der Beurteilung von Begleitpersonen ein strenger Maßstab anzulegen sein, um Scheinaufsichtsverhältnisse hintanzuhalten. So werden z.B. Unternehmer und Veranstalter der in diesem Gesetz angeführten Betriebe und Veranstaltungen sowie

die dort beschäftigten Personen als Begleitperson für fremde Kinder schon wegen der damit gegebenen Interessenkollision in aller Regel ausgeschlossen sein.

Die besonderen Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen sind im § 4 festgelegt; Die Vernachlässigung dieser Pflichten unterliegt der Strafsanktion nach § 19 des Gesetzes.

Mit der Legaldefinition des im Gesetz verwendeten Begriffes "öffentliche Veranstaltung" wurden in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes und des Wiener Kinogesetzes 1955 Begriffselemente aus diesen Gesetzen übernommen. Somit wurde weitgehend eine Angleichung an die in diesen Gesetzen enthaltenen Begriffsbestimmungen erreicht, wobei jedoch auf eine vereinfachte Formulierung Bedacht genommen wurde.

Darunter fallen auch jene Veranstaltungen, die von den Bundestheatern durchgeführt werden.

Bei den Religionsgemeinschaften muß betont werden, daß alle Handlungen des unmittelbaren Religionsdienstes, in welcher Form immer sie durchgeführt werden, trotz ihrer allgemeinen Zugänglichkeit niemals den Beschränkungen und Verboten dieses Entwurfes unterliegen könnten. So wird ein Kind oder Jugendlicher, der die Christmette zu besuchen wünscht, sich am Wege zu dieser weder ungerechtfertigt zur Nachtzeit an allgemein zugänglichen Orten aufhalten, noch unterliegt der Besuch der Christmette etwa den hier angeführten Beschränkungen. Auch hinsichtlich der gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gilt das oben Gesagte, da diesen nach Artikel 63 Absatz 2 des Staatsvertrages von Saint-Germain im Zusammenhalt mit Artikel 6 Ziffer 1 und 2 des Österreichischen Staatsvertrages das Recht der freien Religionsausübung zusteht. Hingegen unterliegen alle nicht direkt der Religionsausübung dienenden öffentlichen Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften in bezug auf die Teilnahme durch Kinder und Jugendliche den Beschränkungen dieses Gesetzes.

Zu § 3

Die Normierung einer bedingten Ausweispflicht für Kinder und Jugendliche entspricht der Notwendigkeit, insbesondere Unternehmer und Veranstalter in die Lage zu versetzen, ihre im § 5 Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen nachkommen zu können. Einer solchen Verpflichtung zur Ausweisleistung wird durch Vorweisen eines gültigen Lichtbildausweises (z.B. von der Schulbehörde auszustellenden Schülerausweises) entsprochen werden. Bedingt ist diese Ausweispflicht deshalb, weil diese Verpflichtung zum Nachweis des Alters für Kinder und Jugendliche nur dann besteht, wenn diese bei einem Verhalten angetroffen werden, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Kindern oder Jugendlichen jeden Alters gestattet ist.

Zu § 4

Es muß die besondere Verantwortung jener Personen betont werden, die als Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen über die Einhaltung der Grenzen zu achten haben, die dieses Gesetz zum Wohl der Minderjährigen zieht.

Die in den §§ 8, 9, 10 und 14 angesprochene Billigung der Erziehungsberechtigten findet ihre Grenze in der Gefährdung der Entwicklung der Minderjährigen.

Die Billigung der Erziehungsberechtigten stellt ein Verhalten dar, das dem Tatbestandsbereich zuzuzählen ist. Da es zweifellos sehr von den konkreten Umständen und Regeln des Zusammenlebens innerhalb einer Familie abhängt, was man als "Erlaubnis" ansehen kann, wurde die Konstruktion der "Billigung" anstelle jener, die auf eine "Erlaubnis" ausgerichtet und im ersten Gesetzentwurf vorgesehen war, in diese Bestimmung eingeführt, zumal hiendurch klar zum Ausdruck gebracht wird, daß das elterliche Verhalten Tatbestandselement ist und dadurch auch die Beweiswürdigung leichter wird. Es ist davon auszugehen, daß Konstruktionen, die darin bestehen, daß behördliche Sanktionen an das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aktivitäten der Privatautonomie geknüpft werden, grundsätzlich zulässig sind. Die vollziehende

Behörde darf nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheit nicht allein darauf abstellen, ob die Eltern nachträglich erklären, ihre Billigung erteilt oder nicht erteilt zu haben, sondern ist ausschließlich entscheidend, ob diese Billigung zum relevanten Zeitpunkt tatsächlich vorgelegen hat.

Hat ein Jugendlicher mit Billigung des Erziehungsberechtigten gehandelt und stellt sich diese Billigung als zu Unrecht gegeben heraus, kann dem Jugendlichen sein Handeln nicht als Verschulden zur Last gelegt werden.

Beruft sich ein Minderjähriger im Falle einer Überprüfung auf die Billigung des Erziehungsberechtigten, wird ehestmöglich Klarheit zu schaffen sein, ob eine solche Billigung tatsächlich vorliegt. Im Interesse der Minderjährigen sind daher die Erziehungsberechtigten zur diesbezüglichen Auskunft zu verpflichten. Es ist zu erwarten, daß solche Anfragen im Interesse einer größtmöglichen Verfahrensbeschleunigung auch telefonisch (wie im Falle der sogenannten "Lenkererhebungen" bei Verfahren nach der Straßenverkehrsordnung) durch Exekutivorgane durchgeführt werden.

Dem Erziehungsberechtigten wird jedoch nach Absatz 3, 2. Satz, die Möglichkeit gegeben, die Auskunft zu verweigern, wenn mit der Auskunftserteilung für ihn die Gefahr seiner strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung verbunden wäre. Andernfalls müßte der Auskunftspflichtige oft die Verwirklichung eines Straftatbestandes (Nichtsorgetragen im Sinne des § 4 Absatz 1) eingestehen. Dies würde mit der im § 103 Absatz 2 KFG 1967 verfassungswidrig vorgesehen gewesenen Pflicht des Zulassungsbesitzers, das Lenken seines Kraftfahrzeuges einzustehen, zu vergleichen sein:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1984, Zl.: G 7/80-12 u.a., jene Bestimmung des Kraftfahrgesetzes aufgehoben, die den Zulassungsbesitzer unter Strafsanktion auch dann zur Auskunftserteilung über die Person des Lenkers zu einem gegebenen Zeitpunkt verpflichtet, wenn er selbst das Fahrzeug

gelenkt hat. Diese Entscheidung beruht auf der Grunderkenntnis, daß bei wahrheitsgetreuer Antwort des Zulassungsbesitzers, er selbst sei der Lenker zur fraglichen Zeit gewesen, das Vorliegen des angelasteten objektiven Tatbestandes oftmals kaum mit Erfolg zu leugnen sein wird. Der Zulassungsbesitzer bewirke somit durch seine Antwort, daß er zum Beschuldigten, mehr noch, zum Objekt des Verfahrens wird. Genau das verbiete aber Artikel 90 Absatz 2 B-VG, wonach eine Person, die einer strafbaren Handlung verdächtigt wird, in einem Strafverfahren (sei es ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren) und in Stadien, die einem Strafverfahren im weitesten Sinn vorausgehen, nicht als Objekt des Verfahrens behandelt werden darf, sondern als Subjekt, also als Prozeßpartei zu behandeln ist. Das bedeutet, daß eine solche Person nicht unter Strafsanktion gezwungen werden darf, ein Geständnis einer strafbaren Handlung abzulegen.

Eine solche rechtliche Konsequenz kann daher aus § 4 des Entwurfes nicht gezogen werden. Im übrigen ist von der Erkenntnis auszugehen, daß Erziehungsberechtigte in der Lage sind, im Einzelfall verantwortungsbewußt zu entscheiden, ob die konkrete Überschreitung der im Gesetz gezogenen Grenzen eine Gefährdung der Entwicklung des Minderjährigen bedeutet. Der Sinngehalt dieser grundsätzlich neuen rechtlichen Konstruktion ergibt sich eben daraus, daß in einer bei weitem überwiegenden Zahl von Fällen diese Billigung der Erziehungsberechtigten keine Gefährdung des Kindeswahles darstellt und die vom Erziehungsberechtigten zu er teilende Auskunft lediglich zur Folge hat, den Minderjährigen vom Verdacht einer Verwaltungsübertretung zu befreien.

Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen ist allerdings nicht absolut, da nach ständiger gerichtlicher Rechtsprechung zu Fragen zivilrechtlicher Haftung sich das Ausmaß der Aufsichtspflicht danach bestimmt, "was angesichts des Alters, der Eigenschaften und der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen einerseits sowie der wirtschaftlichen

Lage und der Lebensbedingungen des Aufsichtspflichtigen andererseits vernünftigerweise verlangt werden kann". Dieser Grundsatz kann auch bei der Beurteilung schuldhafter Vernachlässigung der Pflichten nach dem Jugendschutzgesetz als Maßstab herangezogen werden.

Zu § 5

Wie nach der bisherigen Rechtslage soll Unternehmern und Veranstaltern eine wesentliche Aufgabe und Verantwortung bei der Einhaltung dieses Gesetzes durch Kinder und Jugendliche zukommen. Die bewährte Bestimmung entspricht daher dem bisherigen § 17 Wiener Jugendschutzgesetz 1971.

Es sind zwei voneinander unabhängige zu beobachtende Pflichten für Unternehmer und Veranstalter normiert, deren Verletzung jede für sich strafbar ist. Die Hinweispflicht soll Kindern und Jugendlichen die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen erleichtern. Die Hinweispflicht wird auch dadurch erfüllt, daß nur die für den Betrieb jeweils einschlägigen Vorschriften bekanntgemacht werden.

Die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Veranstalter stellt eine notwendige Ergänzung der im § 4 festgelegten Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen dar. Es genügt die Schuldform der Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt z.B. der Veranstalter, der in Zweifelsfällen nicht nach dem Alter der Besucher fragt oder sich mit zweifelhaften Angaben hierüber zufrieden gibt. Dabei ist insbesondere auf die gerade von Unternehmern und Veranstaltern zu beachtende, bereits notarische Erscheinungsform des Älteraussehens Jugendlicher (Akzeleration) Bedacht zu nehmen, die Anlaß dafür sein muß, Alterskontrollen auch bei solchen Jugendlichen vorzunehmen, die schon älter wirken.

Der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft auch den Unternehmer, der es unterläßt, sein Personal über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes und damit zusammenhängender Fragen wie z.B. Akzeleration aufzuklären, oder keine Vorsorge dafür getroffen

hat, daß die Besucher durch geeignete Personen in einer dem Betrieb und der Besucherzahl angemessenen Zahl überprüft werden, wenn hierdurch tatsächlich Verstöße junger Menschen gegen das Gesetz ermöglicht worden sind. Dieser Vorwurf trifft den Unternehmer oder Veranstalter ferner, wenn er sich von der Eignung seiner Kontrollorgane oder Angestellten nicht zumindest stichprobenweise überzeugt. Auch diese Verantwortlichkeit wird allerdings dort enden, wo nur mehr durch im besonderen Fall nicht mehr zumutbare Maßnahmen die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen hätte vermieden werden können.

Weigern sich Besucher, über deren Alter Zweifel bestehen, ihrer bedingten Ausweispflicht gemäß § 3 zu entsprechen, so wird man von Unternehmern und Veranstaltern verlangen müssen, in Ausübung ihres Hausrechtes diese Personen vom Besuch auszuschließen und sich dabei erforderlichenfalls auch der Mitwirkung von Polizeiorganen zu versichern.

Zu § 6

Es ist nicht möglich, alle Umstände zu regeln, die geeignet sind, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Jugendschutzes als Zuständigkeitsbegriff zu gefährden. Es sind daher Vorschriften erforderlich, die sich auch an andere als die in den §§ 4 und 5 angeführten Personen, das heißt an jedermann wenden und einerseits alle Handlungen und Unterlassungen verbieten, die Entwicklungsstörungen herbeiführen können, andererseits auch die Ermöglichung der Übertretung konkreter Verbote dieses Gesetzes (Beihilfe) oder die Veranlassung hiezu (Anstiftung) unter Strafsanktion stellen.

Dieses Verbot kann u.a. auch dort in Betracht kommen, wo bundesgesetzliche Vorschriften nicht anwendbar sind, da keine regelmäßige oder eine solche Tätigkeit entwickelt wird, die Ausfluß vertraglicher Verhältnisse ist, z.B. bei Verwendung von Kindern zu Tätigkeiten, die § 4 Absatz 2 des Jugendbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, oder § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr.

297/1935, bezeichnet, wenn daraus eine Gefährdung der Kinder resultiert.

Überdies wird mit dieser Bestimmung z.B. jedermann das Überlassen von jugendgefährdenden Gegenständen (z.B. Brutalvideos) an Kinder und Jugendliche verboten.

Zu § 7

Unter "allgemein zugänglichen Orten" sind insbesondere Straßen und Plätze zu verstehen, aber auch Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen. Hingegen finden diese Bestimmungen auf den Besuch geschlossener Vereinsveranstaltungen keine Anwendung, sofern die auf Mitglieder und von der Vereinsleitung namentlich geladenen Gäste beschränkte Veranstaltung an einem nicht allgemein zugänglichen Ort (Vereinslokal) abgehalten wird. Als gerechtfertigt wird ein Aufenthalt stets dann gelten können, wenn er Zwecken dient, die dem Kind oder Jugendlichen nicht verboten sind. So wird ein Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten im Zusammenhang mit erlaubten Veranstaltungsbesuchen, mit Lehrkursen (z.B. Trainings im Verband eines Sportvereines), Veranstaltungen der Jugendorganisationen und ähnlichem als gerechtfertigt anzusehen sein. Darunter fallen auch solche Aufenthalte, die Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit erlaubten privaten Besuchen auf die Straße führen (Heimweg); hiebei ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, daß der Heimweg in zielführender Weise vorgenommen wird.

Gegenüber der bisherigen Regelung hat sich gezeigt, daß kein Erfordernis besteht, den Aufenthalt von Kindern in der Zeit zwischen 5 Uhr und 6 Uhr früh zu gestatten. Ein solcher Aufenthalt ist durch keine übliche kindgemäße Betätigung zu rechtfertigen.

Die Verlängerung der erlaubten Aufenthaltszeit für Jugendliche um 1 Stunde auf 24 Uhr entspricht hingegen den gesellschaftlichen Gegebenheiten, da geändertes Freizeitverhalten der Jugendlichen auch den Aufenthalt in der Öffentlichkeit zu dieser Zeit nicht mehr als typische Gefahrensituation erscheinen läßt.

Diese Zeitgrenze soll bei Jugendlichen bei allen nach diesem Gesetz relevanten Bestimmungen Geltung haben.

Zu § 8

Der Besuch öffentlicher Veranstaltungen ist Kindern und Jugendlichen mit den im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen grundsätzlich erlaubt. Wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen mit Grund zu befürchten ist, kann die Behörde nach § 13 Absatz 2 den Besuch öffentlicher Veranstaltungen noch weiter beschränken.

Von den Vereinsveranstaltungen werden nur solche erfaßt, die öffentlich sind, an denen also nicht ausschließlich Vereinsmitglieder oder namentlich geladene Gäste teilnehmen dürfen. Bei Zutreffen der letztgenannten Voraussetzungen unterliegen auch die Veranstaltungen der Jugendorganisationen nicht den hier angeführten Beschränkungen.

Die bisher bewährte Regelung wurde, im Sinne der Übertragung erhöhter Verantwortung auf die Erziehungsberechtigten einerseits um die Möglichkeit der Zustimmung zum Besuch öffentlicher Veranstaltungen auch nach der Zeitgrenze erweitert. Andererseits soll auch mit einer Begleitperson ein solcher Besuch möglich sein.

Auch hier war die Zeitgrenze für Jugendliche auf 24 Uhr anzuheben.

Beim Besuch von Varieté- und Kabarettaufführungen wurde aufgrund der nach dem geltenden Gesetz gemachten Erfahrungen von einer besonderen Regelung abgegangen, sodaß auch für solche Aufführungen die allgemeinen Zeit- und Altersgrenzen gelten sollen.

Zu § 9

Es steht außer Zweifel, daß der Kinobesuch für Kinder und Jugendliche von Gefahren begleitet ist. Es kann die Art der vor Kindern und Jugendlichen aufzuführenden Filme oder die Gruppenbildung Jugendlicher nach gemeinsamen, erregenden Filmerlebnissen Gefahr bilden. Die Stärke der Identifikation des Kinobesuchers mit dem Filmhelden ist bei der Jugend größer als beim Erwachsenen, der vor die Umsetzung der aus dem Kinobesuch bezogenen Emotionen und Impulse in die Realität des Lebens in der Regel ein ganzes Bündel von Hemmungen und Korrektiven setzt. Diese Hemmungen und Korrektive stehen dem jungen, in seiner Entwicklung noch

nicht abgeschlossenen Menschen nicht immer zur Verfügung. Es gilt daher die Jugend vor den aufgezeigten Gefahren zu bewahren.

Für die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Filmaufführungen, auf welche die kinogesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, ist § 10 des Wiener Kinogesetzes maßgebend.

Nach der Bestimmung des § 9 Absatz 2, 1. Satz, dürfen Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr öffentliche Filmaufführungen sowie Fernseh- und Videovorführungen, auf die kinogesetzliche Vorschriften Anwendung finden, nur dann besuchen, wenn sie zu den aufzuführenden Filmen nach den kinogesetzlichen Vorschriften zugelassen wurden. Die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Filmaufführungen kann gemäß § 10 Absatz 2 des Wiener Kinogesetzes auch für bestimmte Altersstufen unter 16 Jahren ausgesprochen werden.

Gegenüber der bisherigen Regelung, die Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr einen solchen Besuch überhaupt untersagt, wird nunmehr den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer diesbezüglichen Entscheidung in der eingeschränkten Form überlassen, daß der Besuch der Veranstaltung mit einer Begleitperson möglich ist.

Ohne Begleitperson dürfen Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr nur Handpuppenspiele, Marionettenaufführungen und sonstige Vorstellungen besuchen, sofern diese für ihre Altersstufe bestimmt sind. Handpuppenspiele (Kasperltheater) und Marionettenaufführungen werden zwar meistens geeignet sein, eine generelle Erlaubnis war aber nicht vorzusehen, weil auch sie von Inhalt und Darstellung für Kinder dieses Alters nachteilige Folgen haben können. Sonstige für Kleinkinder geeignete Vorstellungen sind beispielsweise Theateraufführungen mit Aktivierung der kindlichen Zuseher (sog. Kinderanimationstheater) oder Künstlerauffritte mit speziellen Kleinkinderprogrammen.

Nach der Bestimmung des § 9 Absatz 2 dürfen Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr öffentlichen Filmaufführungen, sowie Filme, die im Fernsehen gezeigt oder von einem Videoband abgespielt werden,

nur dann öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn Kinder und Jugendliche für ihre Altersstufe zu dem aufzuführenden Film, auf dessen Vorführung die kinogesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, kinobehördlich gestattet wurde.

Im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung, die der sich in den letzten Jahren entwickelte Video-Markt auch in der Öffentlichkeit auf Kinder und Jugendliche hat, sowie auf den Umstand, daß das Angebot extrem grausamer oder pornographischer Video-Kassetten-Filme noch immer zunimmt, scheint es erforderlich, die öffentliche Vorführung solcher Kassetten an die strengen kinogesetzlichen Vorschriften zu binden.

Durch den 2. Satz des Absatzes 2 werden öffentliche Filmaufführungen, Fernseh- und Videovorführungen, die nicht unter das Wiener Kinogesetz 1955 fallen (z.B. die politischen Werbeveranstaltungen sowie Bildungszwecken dienende Filmvorführungen gemäß § 1 Absatz 2 Wiener Kinogesetz 1955) sowie "life"-Übertragungen oder Fernsehaufzeichnungen eines Sportereignisses (z.B. Vorführungen in einer Gaststätte), erfaßt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die öffentliche Filmaufführung, Fernseh- und Videovorführung nicht auf Grund ihres Inhaltes eine Jugendgefährdung im Sinne des § 18 (Jugendgefährdende Gegenstände) herbeiführen kann.

Ansonst ist der Besuch solcher öffentlicher Filmaufführungen, Fernseh- und Videovorführungen Kindern und Jugendlichen unbeschränkt zugänglich.

Absatz 3 trägt den Besonderheiten auch des Theaters Rechnung, wobei im Interesse der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen ein Besuch nach den üblichen Zeitgrenzen nur unter einer der angeführten Bedingungen erlaubt ist.

Zu § 10

Unter Tanzveranstaltungen werden Veranstaltungen von Publikumstanz verstanden und nicht solche, bei denen lediglich Tänze vorgeführt werden. Letzteres sind unter anderem Theater- oder Varietéaufführungen (Ballette, Kunsttanzveranstaltungen, artistische oder humoristische Tanznummern).

Die offensichtlich einschneidendste Einstellungsveränderung der Gesellschaft ist gegenüber dem Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen zu beobachten.

Hatte das Wiener Jugendschutzgesetz 1963 den Besuch solcher Veranstaltungen Jugendlichen vor dem vollendeten 16. Lebensjahr noch verboten und zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr an die Begleitung einer Aufsichtsperson gebunden, so schien dem Gesetzgeber 1971 zwar eine Liberalisierung unausweichlich, Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres blieben aber weiterhin vom Besuch allgemeiner öffentlicher Tanzunterhaltungen ausgeschlossen.

Diese Auffassung ist nicht mehr zeitgemäß; die gesetzliche Grundlage war daher zu ändern. Im Freizeitverhalten Jugendlicher nimmt der Besuch z.B. einer Diskothek breiten Raum ein, ohne daß damit zwangsläufig eine Gefährdung des Jugendschutzes verbunden ist. Es wird in der Hand der Erziehungsberechtigten liegen, im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung im Einzelfall diese Altersgrenze nicht voll auszuschöpfen.

Im Absatz 1 Ziffer 2 werden der keine Tanzveranstaltung bildende Tanzunterricht und unter Ziffer 3 besondere Fälle des Publikumstanzes erwähnt.

Zu § 11

Die rasante technische Entwicklung der Spielapparate im Verlauf der letzten Jahre bewirkte, daß die Regelung des Jugendschutzgesetzes 1971 über die Glücksspielapparate und Unterhaltungsspielapparate weitgehend überholt ist.

Auch erfordern durchgeführte Novellierungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes eine Anpassung der jugendschutzgesetzlichen Bestimmungen.

Um auch künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen wird versucht, mit einer möglichst umfassenden Definition der Spielapparate Kinder und Jugendliche von allen jenen Geräten fernzuhalten, die eine Gefahr der Erweckung von Spielleidenschaft bedeuten können.

In diesem Sinne ist schädlich, daß durch die mit den Spielapparaten angebotene Gewinnmöglichkeit, die dem Benutzer Ver-

mögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispielrunden bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbringen oder in Aussicht stellen oder eine Erfolgsbescheinigung ausfolgen, eine spielerizende Wirkung auf Kinder und Jugendliche bewirken. Neben der Zufallsabhängigkeit reizt gerade die Geschicklichkeitsabhängigkeit eines Gewinnes Kinder und Jugendliche besonders, weil sie glauben, durch ihr Geschick und ihre gute Reaktionsfähigkeit bei diesen Apparaten im Vorteil zu sein und weil hier der Spannungsmoment größer ist.

Unbedingt fernzuhalten sind Kinder und Jugendliche von Spielautomaten, deren Spielinhalt so gestaltet ist, daß aggressive Handlungen provoziert werden. Bei Teilnahme an Spielen dieser Art ergibt sich erfahrungsgemäß die Wirkung, daß bei starker Identifikation mit dem Spielinhalt, insbesondere mit dem Angreifenden, Verhaltensweisen übernommen werden, die sich in destruktiver Form gegen andere Menschen oder gegen Sachwerte richten. Einer Anregung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zufolge wurde diese Bestimmung des Absatz 1 lit. b dahingehend erweitert, daß Kindern und Jugendlichen die Benützung zum Publikumsgebrauch bereitgestellter mechanischer, elektromechanischer oder elektronischer Spielapparate, die vom Spielinhalt her geeignet sind, gegen Sachwerte gerichtete Aggressionen zu fördern (Vandalismus), verboten wird.

Schließlich kann die Behörde auf Grund der im § 13 Absatz 2 festgelegten Verordnungsermächtigung im Einzelfall, z.B. für eine bestimmte Spielhalle, durch Verordnung den Besuch solcher Veranstaltungen - als solche sind Betriebe für Spielautomaten (Spielhallen) anzusehen - auch für Jugendliche zu untersagen. Für Kinder ist der Aufenthalt in Spielkabinetten (Spielhallen) gemäß § 11 Absatz 3 ohnedies verboten.

Zu § 12

Im Sinne der Zurücknahme von Verbots in jenen Bereichen, in denen eine Gefährdung von Jugendlichen, bezogen auf den Geltungsbereich des Gesetzes, nicht generell zu befürchten ist, wird nunmehr auch den 14 - 18jährigen der Besuch von Ring- und Boxkämpfen erlaubt.

Um eine sachlich ungerechtfertigte, unterschiedliche Behandlung von Kindern, die den Ring- oder Boxsport aktiv ausüben, zu verhindern, wird der Besuch von Amateurringkämpfen und Amateurboxkämpfen auch Kindern gestattet.

Im Begutachtungsverfahren wurde von Jugendorganisationen einerseits die Meinung vertreten, die Einschränkung auf Beruferring- und Berufsboxkämpfe erscheine nicht ausreichend, da Amateurkämpfe gleichfalls brutal sein können, andererseits wurde von Jugendorganisationen gefordert, eine solche Bestimmung überhaupt ersatzlos entfallen zu lassen, da sich erfahrungsgemäß eine Differenzierung zwischen Amateurring- und Amateurboxkämpfen und Beruferring- und Berufsboxkämpfen in erster Linie auf die Dauer des Kampfes beschränke und jederzeit die Möglichkeit bestehে, solche Kämpfe im Fernsehen mitzuverfolgen. Zu diesen Äußerungen ist zu bemerken, daß die überwiegende Mehrheit der begutachtenden Stellen diese Bestimmung befürwortet hat und diese daher beibehalten wurde.

Im Einzelfall kann die Behörde nach Maßgabe der im § 13 festgelegten Verordnungsermächtigung weitere Beschränkungen für den Besuch solcher Veranstaltungen auferlegen.

Zu § 13

Die rigorose Anwendung der Bestimmungen der §§ 8 bis 12 könnte in Einzelfällen zu Härten führen. Es ist daher vorzusehen, daß die Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 8 bis 12 erteilt.

Es wurde im Absatz 2 aber auch Vorsorge getroffen, daß Veranstaltungen bezüglich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränkt werden können. Da bei der Vielfalt der Veranstaltungen nicht von vornherein gesagt werden kann, daß alle diese Veranstaltungen auch für Kinder und Jugendliche geeignet sein werden, mußte eine Möglichkeit der weiteren Beschränkung im Gesetz vorgesehen werden. Die Verpflichtung, im Falle der öffentlichen Ankündigung einer solchen Veranstaltung auf die im Verordnungsweg ergangene weitere Beschränkung hinzuweisen, wurde im Sinne erhöhter Publizität neu im Gesetz aufgenommen. Hierbei wird der Veranstalter nicht ausdrücklich angeführt, da Veran-

staltungen in der Regel nicht nur vom Veranstalter, sondern bisweilen Publikumsveranstaltungen von Gastgewerbetreibenden angekündigt werden, in deren Lokalen ein anderer Unternehmer Publikumstanz veranstaltet.

Die bewährte Bestimmung war grundsätzlich beizubehalten. Von den sehr speziellen und nicht leicht überprüfaren Voraussetzungen für die Gewährung von Ausnahmen im Einzelfall war zugunsten einer auf die erklärte Absicht des Gesetzes zugeschnittenen Formulierung abzugehen.

Auch konnte auf die Möglichkeit der Festlegung von Ausnahmen für häufig wiederkehrende Veranstaltungen auf dem Verordnungs- weg verzichtet werden, da diese Bestimmung bisher praktisch nicht angewendet wurde.

Zu § 14

Der Besuch von Tagesbars und Nachtlokalen sowie Branntweinschenken war Kindern und Jugendlichen ohne Ausnahme zu untersagen.

In den letzten Jahren sind die sogenannten Tagesbars im Wiener Raum in namhafter Anzahl entstanden, die bereits ab den Vormittagsstunden geöffnet haben. Da diese Tagesbars Animierbetrieb aufweisen bzw. Videovorführungen darbieten, die nach ihrem Inhalt einem Erwachsenenpublikum vorbehalten bleiben müssen, war der Besuch dieser Einrichtungen Kindern und Jugendlichen strikte zu untersagen.

Der Begriff des "Nachtlokales" ist durch die Zunahme der Betriebsformen von Gastgewerbetrieben nicht mehr klar zu umreißen. Durch Einfügung des Klammerausdrucks soll die Richtung der gesetzlichen Schutzregelung wieder deutlich werden.

Der Aufenthalt in sonstigen Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben bringt zwar für Kinder und Jugendliche auch Gefahrenmomente mit sich, jedoch kann diesen Gefahren durch gesetzliche Beschränkungen begegnet werden. Es sind deshalb in den Absätzen 2 bis 5 bezüglich des Aufenthaltes in Gaststätten und Buschenschenken sowie der Übernachtung in Beherbergungsbetrieben eine Reihe von Ausnahmen festgelegt, die es ermöglichen sollen, lediglich die Gefahrenmomente solcher Auf-

enthalte auszuschließen, nicht aber eine einwandfreie Betätigung der Jugend auch nur zu behindern.

Die Zeitgrenzen sowie die Aufenthaltsvoraussetzungen in Gaststätten und Buschenschenken werden im Sinne der grundsätzlichen Vorstellungen den anderen Bestimmungen angepaßt. So soll Kindern der Aufenthalt mit Begleitperson immer möglich sein. Durch ihre Zustimmung können Erziehungsberechtigte einen solchen Aufenthalt eines Kindes aber nur bis 21 Uhr rechtfertigen.

Für Jugendliche wurde die Zeitgrenze auf 24 Uhr angehoben. Nachher ist der Aufenthalt mit Begleitperson oder mit Zustimmung von Erziehungsberechtigten unbeschränkt möglich.

Der Begriff "Aufenthalt" setzt ein gewisses Verweilen voraus, z.B. Platznehmen an Tischen oder Stehen an der Schank. Das Verbot besteht dann nicht, wenn eine Gaststätte nur für kurze Zeit betreten wird, um eine erlaubte Besorgung zu machen. Die Überbrückung notwendiger Wartezeiten (Absatz 2) kann insbesondere bei Reisen erforderlich sein. Der Nachweis der Reise kann auf verschiedene Weise erbracht werden, z.B. durch die Fahrkarte.

Die Regelung über den Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen wurde inhaltlich ohne Veränderungen übernommen. Im Absatz 5 wird für Jugendliche eine Ausnahme vom Erfordernis einer Begleitperson nach Absatz 4 normiert, nämlich dahingehend, daß Jugendlichen auch ohne Begleitperson der Aufenthalt und das Übernachten außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Zusammenhang mit Reisen, Ausflügen oder beruflicher Tätigkeit gestattet werden.

Unter Beherbergungsbetrieben werden gewöhnlich Unternehmungen verstanden, die zu Erwerbszwecken Wohn- und Schlafräume an Fremde vermieten. Quartiere, die bestimmungsgemäß der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen dienen, wie Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Heime von Jugendorganisationen, Jugendlager u.a. werden in der Regel vom Standpunkt der Jugendschutzvorschriften nicht als Beherbergungsbetriebe anzusehen sein.

Die in den Absätzen 2 bis 4 angeführten Bestimmungen können

weder auf die Art noch die Besucher der Gaststätte, der Buschenschenke oder des Beherbergungsbetriebes eingehen. Es ist daher eine ergänzende Bestimmung im Absatz 5 notwendig gewesen, die es der Vollzugsbehörde anheimstellt, für bestimmte Betriebe die Unwirksamkeit der Ausnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 festzustellen.

Zu § 15

Im Hinblick darauf, daß das Gesetz vom 7. Dezember 1983 über die Regelung der Prostitution in Wien (Wiener Prostitutionsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 7/1984, ein Aufenthaltsverbot für Kinder und Jugendliche in Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution verwendet werden, nicht enthält, mußte diesbezüglich eine Regelung im Wiener Jugendschutzgesetz getroffen werden. Nach dieser Bestimmung ist der Aufenthalt Kindern und Jugendlichen ausnahmslos in Räumlichkeiten verboten, die für die Ausübung der Prostitution verwendet werden; darunter fallen insbesondere Stundenzimmer und Bordelle. Mit dem 2. Satz dieser Bestimmung wird den Verfügungsberechtigten über solche Räumlichkeiten verboten, diese an Kinder und Jugendliche zu überlassen oder Kinder und Jugendliche in solchen zu dulden.

Zu § 16

Das Verbot des Alkohol- und Nikotinkonsums durch Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr ist durch die auf den kindlichen oder jugendlichen Organismus besonders schädliche Einwirkung dieser Stoffe gerechtfertigt. Beide Verbote umfassen nur den Konsum in der Öffentlichkeit. Selbstverständlich bezieht sich dieses Verbot nicht auf den Gebrauch von Alkohol auf Grund ärztlicher Indikation in Form von Medikamenten, wohl aber auf den Konsum sogenannter entnikotinisierter Tabakerzeugnisse.

Unter alkoholischen Getränken sind die gebrannten geistigen Getränke, d.s. alle Arten von Trinkbranntwein (z.B. Schnaps, Likör) sowie solche Getränke zu verstehen, die einen gewissen durch Gärung erzeugten Gehalt von Äthylalkohol aufweisen (z.B. Bier, Wein, Most, Sekt). Das Verbot gilt selbstverständlich auch dann, wenn diese Getränke etwa mit Sodawasser vermischt werden. An Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr darf Alkohol

nicht zum eigenen Genuß verabreicht werden; Kinder und Jugendliche dürfen diese Getränke aber für andere Personen, z.B. für ihre Eltern besorgen.

Wenn in dieser Bestimmung von der Öffentlichkeit gesprochen wird, so sind darunter jedermann zugängliche Orte zu verstehen; neben Straßen und Plätzen zählen dazu insbesondere öffentliche Lokale, öffentliche Verkehrsmittel, z.B. Eisenbahn, Straßenbahn, öffentliche Dienstgebäude u.s.w.

Wien ist derzeit das einzige Bundesland, das den Genuß von Alkohol in der Öffentlichkeit generell auch Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr untersagt. Die Erfahrungen der anderen Bundesländer mit ihren gesetzlichen Regelungen des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit lassen es angezeigt erscheinen, die Altersgrenze für den Genuß von ungebrannten geistigen Getränken herabzusetzen.

Zu § 17

Das Suchtgiftgesetz 1951 definiert die Suchtgifte und stellt die Tatbestände der Beschaffung und der Weitergabe von Suchtgiften, nicht jedoch das Zusichnehmen, d.h. den Genuß von Suchtgiften, unter Strafsanktion. Das Jugendschutzgesetz schließt mit dieser Bestimmung eine Lücke, die durch diese Regelung im Suchtgiftgesetz besteht.

Zu § 18

Die derzeitige Regelung, die Erwerb und Besitz von "unzüchtigen" und "verrohenden" Gegenständen verbietet, schützt mit dieser Umschreibung Kinder und Jugendliche nicht mehr ausreichend vor den Einflüssen einer Vielzahl von Gegenständen, die geeignet sind, zur Gewalt gegen andere und zur Mißachtung der Menschwerde aufzureizen. Mit den gewählten Umschreibungen der Qualität dieser Gegenstände sowie mit deren beispielhafter Aufzählung wird versucht, diesem Schutzgedanken bestmöglich zu entsprechen.

Zu § 19

Strafbar nach dieser Bestimmung ist jeder, der den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt. Erziehungsberechtigte bzw. Begleitpersonen, vor allem aber Unternehmer und Veranstalter haben innerhalb ihres Einflußbereiches dafür zu sorgen, daß die Be-

stimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden. Schließlich ist auch der Jugendliche strafbar, der die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen verletzt. Für die Strafbarkeit genügt fahrlässiges Verhalten. Erwachsene, die aus der Übertretung von Jugendschutzbestimmungen einen Gewinn gezogen haben, sollen wesentlich strenger bestraft werden (Höchstrafe 100.000,-- S). Die erhöhte Verantwortung der Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen soll sich auch in einem gegenüber den Jugendlichen erhöhten Strafausmaß ausdrücken (Höchstrafe 10.000,-- S). Es bestehen also nunmehr, entsprechend den objektiven Bedingungen erhöhter Strafbarkeit, drei Strafkategorien. Von der Möglichkeit der Verhängung einer Primärarreststrafe wird bei einer Übertretung durch Jugendliche im Hinblick auf die Problematik einer solchen Maßnahme für die weitere Entwicklung des Betroffenen abgesehen.

Auch von der Normierung einer Ersatzarreststrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wurde im Hinblick auf gesellschaftspolitische Erwägungen abgesehen. Wohl ist von den Strafbehörden derzeit gemäß § 16 VStG 1950 zwingend bei Verhängung einer Geldstrafe über Jugendliche gleichzeitig eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß bis zu zwei Wochen für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festzusetzen, doch ist die lege ferenda künftighin nach der Regierungsvorlage zu einer VStG-Novelle vorgesehen, daß gegen Jugendliche unter 16 Jahren keine Freiheitsstrafen verhängt bzw. vollzogen werden dürfen. In diesem Zusammenhang hat das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst über Anfrage des Amtes der Wiener Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 1985 mitgeteilt, "es könne nicht ausgeschlossen werden, daß im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen für die ganze Gruppe von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr die Unzulässigkeit der Verhängung von (Ersatz-) Freiheitsstrafen beschlossen werden wird". Auch bestehen parlamentarische Überlegungen dahingehend, daß der Bund von seiner zur Bedarfsgesetzgebung im Verwaltungsstrafrecht bestehenden Kompetenz insofern keinen Gebrauch machen könnte, als den Ländern die Errichtigung eingeräumt werden sollte, in Landesgesetzen von der

Festlegung von Ersatzfreiheitsstrafen auch gegenüber Jugendlichen über 16 Jahre abzusehen.

Zu § 20

Der Bundespolizeidirektion obliegt allein die Überwachung. Alle behördlichen Tätigkeiten fallen in die Zuständigkeit des Magistrats, der in erster Instanz einzuschreiten hat. In zweiter Instanz ist die Wiener Landesregierung zuständig; ein weiterer Instanzenweg ist nicht gegeben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) oder den Verwaltungsgerichtshof (Art. 131) anzurufen.

Strafanzeigen wegen Übertretungen des Jugendschutzgesetzes sind an die magistratischen Bezirksamter zu erstatten.

Vorläufige Maßnahmen im Sinne des § 35 Absatz 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954, z.B. Zurückbehalten des Kindes oder Jugendlichen, werden dann anzuwenden sein, wenn seitens der Organe der Bundespolizeibehörde nach einer Anhaltung von Kindern oder Jugendlichen nach Maßgabe aller zu berücksichtigenden Umstände für den Heimweg des Kindes oder der Jugendlichen zu besorgen wäre, daß das Kind oder der Jugendliche dabei besonderen Gefahren ausgesetzt werden würde.

In jedem Falle einer vorläufigen Maßnahme wird die Bundespolizeibehörde jedoch nach Möglichkeit umgehend eine Verständigung der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter zwecks Abholung des Kindes oder Jugendlichen vorzunehmen haben.

S Y N O P S E

Entwurf eines Wiener Jugendschutzgesetzes 1985

Zielbestimmung

§ 1. Aufgabe dieses Gesetzes ist unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, die geeignet sind, ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen.

Wiener Jugendschutzgesetz 1971
(Geltendes Recht)

Allgemeines

§ 1. (1) Aufgabe dieses Gesetzes ist der Schutz der Jugend vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

(2) Jedermann ist es verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, von denen er schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermag, daß sie geeignet sind, die Gefahr einer Verwahrlosung oder sonstigen Entwicklungsschädigung von Kindern oder Jugendlichen herbeizuführen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Kinder: Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendliche: Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete Jugendliche und jugendliche Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes.
3. Erziehungsberechtigte: Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.
4. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte nach Ziffer 3 oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde.
5. Öffentliche Veranstaltungen: Filmaufführungen, Fernseh- und Videovorführungen, Vorführungen von Stehbildern, Theateraufführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (auch Spiele, Sportereignisse sowie Ausstellungen); dies gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Modeschauen und Verkaufsausstellungen) oder für Veranstaltungen, die Wissenschafts-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungszwecken dienen. Die Veranstaltungen müssen allgemein zu-

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht das 14. Lebensjahr, Jugendlicher, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aufsichtspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Erziehungsberechtigte, das sind die Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt,
- b) Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche beruflich oder durch Übernahme in Pflege anvertraut ist,
- c) Personen über 18 Jahre, die Familienangehörige sind oder bei Jugendorganisationen eine führende Stellung einnehmen, mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten,
- d) volljährige Personen, die im Auftrag des Erziehungsberechtigten fallweise die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche übernommen haben.

(3) Verheiratete Jugendliche und jugendliche Angehörige des Bundesheeres sind Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wer unter Berufung auf die Erreichung einer bestimmten Altersstufe oder auf eine Ausnahme nach Absatz 3 behauptet, Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen zu sein, hat dies im Zweifel nachzuweisen.

gänglich sein und dürfen nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sein. Nicht als öffentliche Veranstaltungen gelten die der Religionsausübung dienende Handlungen.

(5) Dieses Gesetz ist auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, nicht anzuwenden.

Ausweispflicht

§ 3. Kinder und Jugendliche sind verpflichtet, im Zweifelsfall den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten, ihr Alter, z.B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen, dies jedoch nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche bei einem Verhalten ange troffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht Kindern oder Jugendlichen jeden Alters gestattet ist.

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 3. An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 21 und 5 Uhr, Jugendliche in der Zeit zwischen 23 und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht ungerechtfertigt aufhalten.

Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen

§ 4. (1) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen einhalten.

(2) Erziehungsberechtigte sind berechtigt, den Besuch von Veranstaltungen und den Aufenthalt in Gaststätten und Buschenschänen außerhalb der in den §§ 8, 9, 10 und 14 gezogenen Grenzen durch Kinder und Jugendliche zu billigen, wenn diese dadurch in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung nicht gefährdet erscheinen. Nach vorheriger Billigung durch die Erziehungsberechtigten ist das Verhalten des Jugendlichen jedenfalls nicht strafbar.

(3) Erziehungsberechtigte sind zur Auskunft verpflichtet, wenn die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden oder Organe anfragen, ob sie einem Kind oder Jugendlichen den Besuch oder den Aufenthalt außerhalb der in den §§ 8, 9, 10 und 14 gezogenen Grenzen gebilligt haben. Diese Verpflichtung zur Auskunft besteht für den Erziehungsberechtigten dann nicht, wenn mit der Auskunft für den Erziehungsberechtigten die Gefahr seiner strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung verbunden wäre.

Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschänen und Beherbergungsbetrieben

§ 4. (1) Der Aufenthalt in Nachtlokalen und Branntweinschenken ist Kindern und Jugendlichen untersagt. Ebenso ist die Überlassung von Stundenzimmern an Kinder und Jugendliche und deren Duldung in solchen Zimmern verboten.

(2) Der Aufenthalt in sonstigen Gaststätten und Buschenschänen ist Kindern und Jugendlichen untersagt, desgleichen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen.

(3) Von dem Verbot des Absatz 2 sind ausgenommen

- a) der Aufenthalt von Kindern in Gaststätten und Buschenschänen bis 21 Uhr, von Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 23 Uhr in Begleitung einer Aufsichtsperson; der Aufenthalt von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr in Gaststätten und Buschenschänen bis 23 Uhr auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson,
- b) der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson für den Zeitraum, der zur Einnahme von Mahlzeiten oder zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten unerlässlich ist,
- c) der Aufenthalt in Gaststätten zum Besuch einer öffentlichen Fernsehvorführung innerhalb der Beschränkungen des § 5,

d) der Aufenthalt und das Übernachten von Jugendlichen auch ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes anlässlich von Reisen und Ausflügen oder in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

(4) Die Behörde kann die Wirksamkeit der Ausnahmen nach Absatz 3 für bestimmte Gaststätten, Buschenschenken oder Beherbergungsbetriebe durch Verordnung ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt oder das Übernachten nach Art, Lage oder ständigem Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche gefährden könnte. Eine solche Verordnung ist im Amtsblatt "Stadt Wien" zu veröffentlichen; sie tritt mit Ablauf des Tages der Herausgabe der Nummer des Amtsblattes in Kraft, das die Verordnung enthält. Der Betriebsinhaber ist von dem Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen.

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

§ 5. (1) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Anordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen des Betriebes oder der Veranstaltung dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden.

Besuch öffentlicher Filmaufführungen und öffentlicher Fernsehvorführungen

§ 5. (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen nicht besuchen.

(2) Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen nicht besuchen, wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe nach den kinogesetzlichen Vorschriften nicht zugelassen wurden.

(3) Kinder dürfen auch in Begleitung einer Aufsichtsperson öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen selbst wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe zugelassen sind, nicht besuchen, wenn die Aufführungen programmgemäß nach 21 Uhr enden.

(4) Jugendliche dürfen auch in Begleitung einer Aufsichtsperson öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen, selbst wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe zugelassen sind, nicht besuchen, wenn die Aufführungen programmgemäß nach 23 Uhr enden.

Allgemeine Pflichten

§ 6. Unbeschadet der in den §§ 4 und 5 bestehenden Verpflichtungen ist es jedem verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei Kindern oder Jugendlichen herbeiführen können bzw. Kindern und Jugendlichen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.

Besuch öffentlicher Theatervorstellungen

§ 6. (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Theatervorstellungen, ausgenommen Handpuppenspiele und Marionettenaufführungen für Kinder, nicht besuchen.

(2) Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Theatervorstellungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht besuchen; ausgenommen sind Theatervorstellungen, die in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt werden.

(3) Jugendliche dürfen öffentliche Theatervorstellungen, die programmgemäß nach 23 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht besuchen.

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 7. (1) Kinder dürfen sich an allgemein zugänglichen Orten in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr nur mit einer Begleitperson oder aus einem rechtfertigenden Grund aufhalten. Ein solcher Grund ist dann anzunehmen, wenn der Aufenthalt im Zusammenhang mit Anlässen steht, die dem Kind nicht verboten sind (z.B. erlaubte Veranstaltungsbesuche, Lehrkurse, Reisen, Verwandtenbesuche).

(2) Jugendliche dürfen sich an allgemein zugänglichen Orten in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr nur mit einer Begleitperson oder aus einem rechtfertigenden Grund (Abs. 1, 2. Satz) aufhalten.

Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen

§ 7. (1) Der Aufenthalt an örtlichkeiten, an denen öffentliche Tanzunterhaltungen (Bälle u. dgl.) stattfinden, und die Teilnahme an diesen sind Kindern und Jugendlichen untersagt.

(2) Von dem Verbot des Absatz 1 sind ausgenommen

- a) die Teilnahme von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr an öffentlichen Tanzunterhaltungen bis spätestens 23 Uhr, nach 23 Uhr jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson,
- b) die Teilnahme an einem Tanzunterricht und der Besuch von Kinderbällen und ähnlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, sofern diese Veranstaltungen bei Teilnahme von Kindern spätestens um 21 Uhr, bei Teilnahme von Jugendlichen spätestens um 23 Uhr enden.

Besuch öffentlicher Veranstaltungen

§ 8. Soweit dieses Gesetz in den §§ 9 und 10 nicht anderes vorsieht, ist Kindern der Besuch öffentlicher Veranstaltungen, die nach 21 Uhr enden, Jugendlichen der Besuch solcher Veranstaltungen, die nach 24 Uhr enden, nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Besuch von Variété (Kabarett)veranstaltungen und öffentlichen Ring- und Boxkämpfen

§ 8. (1) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Variété (Kabarett)veranstaltungen sowie von öffentlichen Ring- und Boxkämpfen untersagt.

(2) Das Verbot des Absatz 1 gilt nicht für den Besuch dieser Veranstaltungen durch Jugendliche nach dem vollendeten 16. Lebensjahr und für die Teilnahme und den Besuch von Amateurring- und -boxkämpfen durch alle Jugendliche, sofern diese Veranstaltungen spätestens um 23 Uhr enden.

(3) Der Besuch von Freestyleringkämpfen ist auch Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr untersagt.

Besuch öffentlicher Filmaufführungen,
Theatervorstellungen sowie Fernseh- und
Videovorführungen

§ 9. (1) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen nur mit einer Begleitperson gestattet. Hierzu ausgenommen sind für Kinder dieser Altersstufe bestimmte Handpuppenspiele, Marionettenaufführungen und sonstige Vorstellungen. Jene Veranstaltungen, auf die kinogesetzliche Vorschriften Anwendung finden, dürfen nur besucht werden, wenn die Zulassung der Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Filmaufführung kinobehördlich genehmigt wurde.

(2) Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Besuch öffentlicher Filmaufführungen sowie Fernseh- und Videovorführungen, auf die die kinogesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, nur gestattet, wenn ihre Zulassung hiezu kinobehördlich genehmigt wurde. Andere öffentliche Filmaufführungen, Fernseh- und Videovorführungen, dürfen von Kindern und Jugendlichen nicht besucht werden, wenn sie im Sinne des § 18 eine Jugendgefährdung herbeiführen können.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des 2. Absatzes ist Kindern der Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen nach 21 Uhr und Jugendlichen ein solcher Besuch nach 24 Uhr nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen

§ 9. Kindern ist der Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, die nach 21 Uhr enden, Jugendlichen der Besuch solcher Veranstaltungen, die nach 23 Uhr enden, nicht gestattet.

Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen
und Teilnahme an einem Tanzunterricht

- § 10. (1) Kindern ist
1. der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen,
 2. die Teilnahme an einem Tanzunterricht nach 21 Uhr,
 3. der Besuch von Kinderballen ähnlichen Veranstaltungen für nach 21 Uhr
- nur mit einer Begleitperson mit Billigung der Erziehungsberechtigten statt.
- (2) Jugendlichen ist der öffentliche Tanzveranstaltungen die Teilnahme an einem Tanzunterricht 24 Uhr nur mit einer Begleitperson mit Billigung der Erziehungsberechtigten statt.

Ausnahmen und weitere Beschränkungen

S 10. (1) Sofern eine nachteilige Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen offenbar nicht zu befürchten ist, kann die Behörde auf Antrag der Veranstalter für örtlich und zeitlich bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 5 bis 9 gestatten, wenn dies der Fortbildung, der nützlichen Gemeinschaftspflege oder der Unterstützung ähnlicher Bestrebungen dient. Die Behörde hat in solchen Bewilligungen die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen zu bezeichnen, die zu der öffentlichen Veranstaltung zugelassen werden dürfen, und gleichzeitig zu bestimmen, ob der Besuch mit oder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen wird.

(2) Die Behörde kann für häufig wiederkehrende Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des Absatz 1 zutreffen, die Ausnahmen durch Verordnung festlegen.

(3) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von Veranstaltungen (§§ 5 bis 9) hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung der Jugend mit Grund zu befürchten ist.

(4) Für die Kundmachung der Verordnung sind die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 sinngemäß anzuwenden.

Glücksspiele und Spielapparate

§ 11. (1) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen aller Art und die Benützung folgender, zum Publikumsgebrauch bereitgestellter mechanischer, elektromechanischer oder elektronischer Spielapparate nicht gestattet:

- a) Spielapparate, bei denen dem Benutzer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispiele bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette und dergleichen) ausgefolgt wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist,
 - b) Spielapparate, die vom Spielinhalt her geeignet sind, gegen Menschen oder Sachwerte gerichtete Aggressionen zu fördern.
- (2) Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder überwiegend dem Betrieb der im Absatz 1 bezeichneten Spielapparate dienen.

(3) Kinder dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen öffentlichen Orten aufhalten, an denen mehr als zwei Spielapparate im Sinne des Absatzes 1 aufgestellt sind.

(4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an

Glücksspiele und Glücksspielapparate

§ 11. (1) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen jeder Art und die Benützung zum Publikumsgebrauch bereitgestellter mechanischer Spielgeräte, bei denen ein Geld- oder Warengewinn erzielt werden kann, untersagt.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend der Aufstellung der im Absatz 1 bezeichneten Spielgeräte dienen.

(3) Dieses Verbot gilt nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshafen und Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

Besuch öffentlicher Ring- und Boxkämpfe

§ 12. Kindern ist der Besuch öffentlicher Berufsring- und Berufsboxkämpfe nicht gestattet.

Unterhaltungsspielapparate

§ 12. Kinder dürfen sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen mehr als sechs Unterhaltungsspielapparate aufgestellt sind.

Ausnahmen und weitere Beschränkungen

§ 13. (1) Die Behörde hat auf Antrag der Veranstalter für örtlich und zeitlich bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 8 bis 12 zu gestatten, wenn dadurch eine nachteilige Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen (§ 1) nicht zu befürchten ist. Die Behörde hat in solchen Bewilligungen die Altersstufen der Kinder und Jugendlichen zu bezeichnen, die zu der öffentlichen Veranstaltung zugelassen werden dürfen, und gleichzeitig zu bestimmen, ob der Besuch mit oder ohne Begleitperson zugelassen wird.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von Veranstaltungen (§§ 8 bis 12) hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung von Kindern oder Jugendlichen mit Grund zu befürchten ist.

(3) Eine solche Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen; sie tritt mit Ablauf des Tages der Herausgabe der Nummer des Amtsblattes in Kraft, das die Verordnung enthält. Sofern diese Veranstaltung öffentlich angekündigt wird, ist auf diese behördliche Beschränkung hinzuweisen.

Alkohol- und Tabakkonsum

§ 13. (1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von Tabakwaren in der Öffentlichkeit untersagt.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit untersagt.

Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben

§ 14. (1) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Tagesbars und Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben) und Branntweinschenken nicht gestattet.

(2) In sonstigen Gastgewerbebetrieben und Buschenschenken dürfen sich Kinder nur zur Einnahme einer Mahlzeit oder zur Überbrückung einer notwendigen Wartezeit aufhalten. Ansonst ist dieser Aufenthalt nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet. Der Aufenthalt darf für Kinder nur bis 21 Uhr gebilligt werden.

(3) Jugendliche dürfen sich in solchen Lokalen bis 24 Uhr, nach 24 Uhr nur zur Einnahme einer Mahlzeit, zur Überbrückung einer notwendigen Wartezeit oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten aufhalten.

(4) Kindern und Jugendlichen sind der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen nur mit einer Begleitperson gestattet.

(5) Jugendlichen sind auch ohne Begleitperson der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes anlässlich von Reisen und Ausflügen oder im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit gestattet.

(6) Die Behörde kann durch Verordnung

Erwerb und Besitz unzüchtiger und verrohender Gegenstände

§ 14. Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb und der Besitz unzüchtiger oder verrohender Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder anderer unzüchtiger oder verrohender Gegenstände verboten. Als verrohend sind Gegenstände anzusehen, die geeignet sind, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, schädlich zu beeinflussen.

die gesetzlichen Voraussetzungen für den zulässigen Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben einschränken, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt oder das Übernachten nach Art, Lage oder ständigen Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche gefährden könnte.

Für die Kundmachung der Verordnung sind die Bestimmungen des § 13 Absatz 3 anzuwenden. Der Unternehmer ist von dem Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen.

Aufenthalt in Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution verwendet werden

§ 15. Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Räumlichkeiten nicht gestattet, die für die Ausübung der Prostitution verwendet werden. Die Überlassung dieser Räumlichkeiten an Kinder und Jugendliche und deren Duldung in solchen ist verboten.

Suchtmittel

§ 15. Kindern und Jugendlichen ist die Beschaffung, die Weitergabe und der Genuß von Drogen und Stoffen verboten, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit oder Aufputschung hervorzurufen, sofern sie nicht zu Heilzwecken ärztlich verordnet werden.

Alkohol- und Tabakkonsum

§ 16. (1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

(2) Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von gebrannten geistigen Getränken in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

Pflichten der Aufsichtsperson

§ 16. Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen beachten.

Suchtgifte

§ 17. Kindern und Jugendlichen ist der Genuß von Suchtgiften nicht gestattet.

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

§ 17. (1) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Anordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen des Betriebes oder der Veranstaltung dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen beachtet werden.

Jugendgefährdende Gegenstände

§ 18. Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb, Besitz oder die Verwendung von Gegenständen nicht gestattet, die geeignet sind, ihre Achtung vor der Menschenwürde, z.B. durch die Verherrlichung von Kriegshandlungen und anderen Gewalttaten oder durch die Reizung einer die Menschenwürde mißachtenden Sexualität, zu gefährden. Solche Gegenstände können Schriften, Bilder, Filme, Video- und Tonbänder, Schallplatten, Spielautomaten und anderes mehr sein.

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Übertretungen der Vorschriften des § 1 Absatz 2 und der §§ 3 bis 17 dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen sind, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 3.000,- S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Personen über 18 Jahre, die aus einer solchen Übertretung einen Gewinn ziehen, sind mit Geldstrafe bis zu 30.000,- S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(4) Unzüchtige und verrohende Gegenstände sowie Suchtmittel, die Kinder oder Jugendliche entgegen den Bestimmungen der §§ 14 und 15 erwerben oder besitzen, können für verfallen erklärt werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

Strafbestimmungen

§ 19. (1) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheid sind Verwaltungsübertretungen, soferne die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Absatz 1) begehen und hiedurch einen Gewinn erzielen, sind mit Geldstrafe bis zu 100.000,- S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Absatz 1) ohne Gewinnerzielung begehen, sind mit Geldstrafe bis zu 10.000,- S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Jugendliche, die eine Übertretung (Absatz 1) begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,- S zu bestrafen.

(5) Suchtgifte und jugendgefährdende Gegenstände, die Kinder und Jugendliche entgegen den Bestimmungen der §§ 17 und 18 erwerben oder besitzen, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes für verfallen erklärt werden.

Zuständigkeit

§ 19. Die Überwachung der Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen Gebote und Verbote obliegt der Bundespolizeidirektion Wien. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

Zuständigkeit

- § 20. (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist von der Bundespolizeidirektion Wien zu überwachen.
- (2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

Inkrafttreten und Aufhebung

- § 20. (1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 27. September 1963, LGBl. für Wien Nr. 23, zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz) in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 14/1968 außer Kraft.

Schlußbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1.
Juli 1985 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Ge-
setzes tritt das Gesetz vom 28. Jänner 1972,
. LGB1. für Wien Nr. 7, zum Schutz der Jugend
(Wiener Jugendschutzgesetz 1971) außer
Kraft.